



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Amt für Stadtentwicklung
Abteilung Stadtplanung, Stadtentwicklung,
Städtebau
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

Datum 21.11.2024
Name Olivia Heinemann
Durchwahl 0711 904-1213
Aktenzeichen RPS21-2434-44-/34/8
(Bitte bei Antwort angeben)

Nur per E-Mail an:
bauleitplanung@schwaebisch-gmuend.de

 Bebauungsplan "Neue Feuerwehr Hutwiesen" in Schwäbisch Gmünd, Gemarkung Weiler i.d.B., sowie 14. Flächennutzungsplanänderung der VVG Schwäbisch Gmünd
HIER: Verfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB, Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihre E-Mail-Schreiben vom 21.10.2024 sowie vom 25.10.2024

Sehr geehrte Frau Klenk,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu den oben genannten Planungen folgendermaßen Stellung:

I. Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht werden zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken geäußert.

Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 (LEP), den Regionalplan Ostwürttemberg 2010 (RegP OW) und auch auf den in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ostwürttemberg 2035 (RegP 2035) zu legen, dessen vorgesehene Ziele gem. § 4 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 4a ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.

Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin. Die Belange des Hochwasser- und Starkregenschutzes werden jedoch vollumfänglich geprüft und gewürdigt, sodass hier keine Bedenken bestehen.

Die geplante Fläche liegt innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereichs für Erholung nach PS 3.2.4.1 (Z) RegP OW und mindestens randlich in einem Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1 (Z) RegP OW. Aufgrund der randlichen Lage und der geringen Größe der betroffenen Fläche liegt hier jedoch kein Zielkonflikt vor. Die Belange des ebenfalls im Plangebiet befindlichen Schutzbedürftigen Bereichs für Landwirtschaft und Bodenschutz nach PS 3.2.2.1 (G) RegP OW wurden in die Abwägung mit eingestellt.

Ebenso liegt die das Plangebiet zukünftig in einem Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) RegP 2035 sowie zumindest teilweise in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1.1 (Z) RegP 2035 und einem Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft nach PS 3.2.3.2 (Z) und PS 3.2.3.3 (G) RegP 2035. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der randlichen Lage kann die Planung hier jedoch hinsichtlich der berührten Ziele mitgetragen werden. Die Belange des geplanten Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft nach PS 3.2.3.3 (G) RegP 2035 sind erst zu berücksichtigen, wenn die Gesamtfortschreibung des Regionalplans vor der Bauleitplanung rechtskräftig werden sollte.

II. Abt. 8 – Landesamt für Denkmalpflege

Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – erhebt keine Bedenken gegenüber den Planungen.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr Lucas Bilitsch, ☎ 0711/904-45170, ✉ Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de

III. Anmerkung:

Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – meldet Fehlanzeige.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr Karsten Grothe, ☎ 0711/904-14242, ✉ Referat_42_SG_4_Technische_Straßenverwaltung@rps.bwl.de

IV. Hinweis:

Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Schreibens zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen zu lassen. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Olivia Heinemann